



Auftrag an die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH auf  
**FREISCHALTUNG zum TELEFONBANKING**

*Kontoinhaber (bzw. deren gesetzliche Vertreter) oder zum Schuldbuch eingetragene Bevollmächtigte können den Mitarbeitern unseres Service-Centers Aufträge per Telefon mit einer persönlichen Identifikations-Nummer (PIN) erteilen. Jeder Antragsteller erhält per Post eine eigene PIN. Es können maximal **zwei Nutzer** eingetragen werden.*

Hiermit beantrage ich die Freischaltung der angekreuzten Person/en zu folgendem Schuldbuchkonto:

Schuldbuchkonto Nr.

**Künftige/n Nutzungsberechtigte/n bitte ankreuzen**

*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!*

**Freischaltung 1. Kontoinhaber**

Name

Vorname  Geb.-Datum

Straße, Haus-Nr.

PLZ  Ort

Telefon-Nr. tagsüber  (freiwillige Angabe)

**Freischaltung 2. Kontoinhaber**

Name

Vorname  Geb.-Datum

**Freischaltung Eltern / gesetzliche/r Vertreter bei Minderjährigenkonten**

Name

Vorname  Geb.-Datum

Name 2. Elternteil

Vorname  Geb.-Datum

**Aufträge nehmen wir entgegen unter **0800 2225540** (kostenfrei im Inland) oder +49(0)69 25616 1919.**

Die Nutzungsbedingungen für die Teilnahme am Telefonbanking habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen; ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, sie zu beachten.

Datum Unterschrift 1. Kontoinhaber / gesetzlicher Vertreter ggf. Unterschrift 2. Kontoinhaber / gesetzl. Vertreter

**Freischaltung Bevollmächtigter**

Hiermit beantrage ich für den zum Schuldbuchkonto eingetragenen Bevollmächtigten die Freischaltung zum Telefonbanking der Finanzagentur mit Zusendung einer persönlichen Identifikations-Nr. (PIN) an den Bevollmächtigten.

Name Bevollmächt.

Vorname  Geb.-Datum

Anschrift

Datum Unterschrift Kontoinhaber / gesetzlicher Vertreter

Ich, der oben genannte Bevollmächtigte, stimme dem Antrag auf Freischaltung zum Telefonbanking zu. Die Nutzungsbedingungen für die Teilnahme habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie zu beachten.

Datum Unterschrift Bevollmächtigter

**Bitte beachten Sie:** Bevollmächtigte können nur dann am Telefonbanking teilnehmen, wenn vorher die Identitätsfeststellung erfolgt ist und alleiniges Antragsrecht für sie eingetragen wurde.

# Bedingungen für die Nutzung des Telefonbanking bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

## 1. Berechtigung zur Nutzung des Telefonbanking

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (nachfolgend: Finanzagentur) bietet allen voll geschäftsfähigen und allein Verfügungsberechtigten Schuldbuchkontoinhabern, Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, nachfolgend Nutzer genannt, die Möglichkeit, über das Telefon unter Angabe einer PIN Aufträge zum Schuldbuchkonto zu erteilen und Kontodaten zu erfragen.

Der Service steht den Nutzern innerhalb der Geschäftszeiten des Service-Centers zur Verfügung.

Es können maximal zwei Nutzer zu einem Schuldbuchkonto eingetragen werden.

Nicht teilnahmeberechtigt sind

- Institutionelle Anleger
- Inhaber von Schuldbuchkonten, bei denen als Referenzkonto kein inländisches Girokonto als Bankverbindung eingetragen ist
- Inhaber von Schuldbuchkonten, die nicht allein Verfügungsberechtigt sind

## 2. Freischaltung

Die Freischaltung des Schuldbuchkontos zur Nutzung des Telefonbanking kann erst erfolgen, wenn der Finanzagentur die unterschriebene Nutzungsvereinbarung vorliegt. Formlos erteilte Anträge können nicht anerkannt werden. Der Schuldbuchkonto-Inhaber kann auch die Freischaltung eines Bevollmächtigten beantragen; dieser muss gleichfalls sein Einverständnis mit den Nutzungsbedingungen erklären und sich durch Unterschrift verpflichten, diese zu beachten.

## 3. Teilnahmebestätigung

Die Bestätigung zur Teilnahme am Telefonbanking wird an die zum Schuldbuchkonto eingetragene Versandadresse geschickt.

Die PIN wird mit gesondertem Schreiben an die Adresse des Nutzers geschickt.

Die Finanzagentur ist berechtigt, ohne Begründung die Zulassung am Telefonbanking zu verweigern und den Antrag abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Telefonbanking.

## 4. Identifikation / PIN-Sperre

Der Nutzer legitimiert sich durch Angabe der Schuldbuchkonto-Nummer, der laufenden Personen-Nr. und 2 Ziffern seiner PIN, die abgefragt werden. Bei drei fehlerhaften Angaben hintereinander, sperrt die Finanzagentur die PIN.

Auf Wunsch des Nutzers wird die Finanzagentur die PIN unverzüglich sperren.

Der Nutzer kann einen neuen Antrag auf Erteilung einer PIN bei der Finanzagentur stellen.

## 5. Leistungsumfang

Die Aufträge werden von den Mitarbeitern des Service-Centers persönlich entgegengenommen und im Rahmen des ordnungsgemäßen Ablaufs bearbeitet. Eine Beratungsleistung findet nicht statt.

Folgende Aufträge können erteilt werden:

- Abfrage von Kontodaten
- Kauf von Bundesschatzbriefen, Finanzierungsschätzen und Bundesobligationen per Lastschrift. Voraussetzung: Einzugsermächtigung liegt der Finanzagentur vor
- Wiederanlage fälliger Forderungen und Zinsen
- Änderung von Daueraufträgen
- Stornierung noch nicht endgültig verbuchter Aufträge

Sofern die Rückgabe- und Verkaufserlöse auf eine inländische Bankverbindung überwiesen werden:

- vorzeitige Rückgabe mit und ohne Neuerwerb
- Verkauf (außer Finanzinnovationen)

Die aktuellen Auftrags- und Emissionsbedingungen sind zu beachten.

Die Finanzagentur kann ihren telefonischen Auftragservice jederzeit ausbauen, einschränken oder einstellen.

## 6. Zahlungen

Bei forderungsbezogenen Aufträgen wird der jeweilige Gegenwert einer Transaktion ausschließlich auf die gespeicherte Bankverbindung überwiesen bzw. von der gespeicherten Bankverbindung eingezogen.

## 7. Bestätigungen

Nach jeder telefonischen Auftragserteilung wird eine Auftragsbestätigung versendet.

## 8. Telefonaufzeichnung / Datenschutz

**Die Finanzagentur zeichnet die Gespräche zu Beweis Zwecken und zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung auf und speichert sie bis zu vier Monaten. Die Daten werden in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke genutzt.**

## 9. Sorgfaltspflichten

Der Nutzer hat seine PIN geheim zu halten und vor Kenntnisnahme durch Personen, die nicht teilnahmeberechtigt sind, zu schützen.

Sobald dem Nutzer bekannt ist oder er den Verdacht hat, dass eine unbefugte Person Kenntnis von der PIN hat oder haben könnte, hat er unverzüglich gegenüber der Finanzagentur die Sperre der PIN zu beantragen.

Bei Verletzung seiner Sorgfaltspflichten haftet der Nutzer für daraus resultierende Schäden.

## 10. Kündigung

Der Nutzer kann seine Teilnahme am Telefonbanking sowie die eines Bevollmächtigten jederzeit - auch telefonisch - kündigen.

Die Finanzagentur darf die Nutzung des Telefonbanking nur außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Nutzer schuldhaft und wiederholt gegen die Sorgfaltspflichten (Ziff. 9.) verstößt oder schuldhaft das Vermögen des Bundes oder dritter Personen schädigt oder gefährdet.